



## Gemeinde Damüls

6884 Damüls 136  
Telefon 05510 6210  
gemeinde@damuels.at, www.damuels.at

Bankverbindung Raiffeisenbank Au-Damüls: BLZ 37405  
IBAN: AT30 3740 5000 0200 9421, BIC: RVVGAT2B405  
UID: ATU58522833

Zahl: 131-0-99\_2\_2023  
Damüls, 08.09.2023

# KUNDMACHUNG

## Entwurf über die Änderung Flächenwidmungsplanes

Die Gemeindevertretung von Damüls hat in der Sitzung vom 04.09.2023 den Entwurf zu einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.-Nr 451/1 und 451/3 KG91006 beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBI 33/1996 idgF, steht der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde Damüls zum Download bereit.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

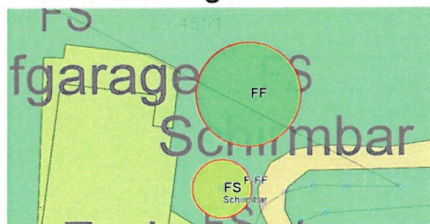
Die Auflagefrist erstreckt sich vom 08.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023.

### Bestehende Widmung:



FF ca. 94,6 m<sup>2</sup>

### Neue Widmung:



FS Schirmbar ca. 94,6 m<sup>2</sup>

Für den Bürgermeister

Angeschlagen am: 08.09.2023

Abgenommen am: 06.10.2023



## Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Damüls 136  
Telefon 05510 6210  
[gemeinde@damuels.at](mailto:gemeinde@damuels.at), [www.damuels.at](http://www.damuels.at)

Zahl: 131-0-99\_2\_2023  
Datum: 08.09.2023

# Erläuterungsbericht

## Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilfläche des Grundstücks GST-Nr. 451/1 und 451/3, KG 91006, Damüls

Betroffene Gst. Nr: 451/1 und 451/3  
Bestehende Widmung: FF  
neue Widmung: FS Schirmbar  
Betroffene Fläche: 94,6 m<sup>2</sup>

### Kurzdarstellung des Umwidmungszweckes:

Änderung bzw. Korrektur des Flächenwidmungsplanes bezüglich Teilflächen der Grundparzellen 451/1 und 451/3 im Besitz von Heinz Straßhofer, 6973 Höchst, Förstergasse 12a bzw. der Hotel Walisgaden GmbH, 6884 Damüls 99 auf die Entstehung dieser Situation resultierend aus dem Umwidmungsverfahren im Jahre 1994. Die damalige Umwidmung der Gemeindevertretung mit Beschlussfassung vom 27. Oktober 1994, Tagesordnungs-punkt sechs, beinhaltete ein Ausmaß von ca. 80m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Freifläche in Bausondergebiet/Schirmbar. Der Genehmigung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 18. November 1994 beigefügte Lageplan weist die Umwidmung nur sehr ungenügend aus. Jedenfalls erfolgte die spätere Übernahme in den digitalen Flächenwidmungsplan mehr als ungenau. So wird die Flächenwidmung Freifläche Sondergebiet Schirmbach wesentlich größer mit ca. 300,1 m<sup>2</sup> an einem falschen Standort ausgewiesen. Erst mit der Einblendung des Luftbildes wurde dieser Fehler im Flächenwidmungsplan ersichtlich. So weicht der im Flächenwidmungsplan eingezeichnete Güterweg deutlich vom tatsächlichen Güterweg ab. Es ist davon auszugehen, dass die Verortung der Widmung sich am Verlauf des Güterweges orientierte

Die damalige Einzeichnung der Freifläche Sondergebiet Schirmbar in den Flächenwidmungsplan ist nicht konform der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgt und bedarf einer Berichtigung.

Die Vorgangsweise mit Rückwidmung der Freifläche Sondergebiet Schirmbar im Ausmaß von 300,1 m<sup>2</sup> in Freifläche Freihaltegebiet auf den Teilflächen der Grundparzellen 451/1 und 451/3 und der Umwidmung Freifläche Sondergebiet Schirmbar im Ausmaß von ca. 94,6 m<sup>2</sup> auf der Grundparzelle 451/3 wurde mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, abgestimmt. Dem § 21 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes ist bei Änderungen der Widmungsgrenzen aufgrund vermessungstechnischer Anpassungen, insbesondere bei Mappenberichtigungen oder Verbesserungen der Darstellung des Grenzverlaufes zu entnehmen, dass keine Verständigungspflicht besteht. Des Weiteren wird auf den § 27 Abs. 2 lit. c des Raumplanungsgesetzes verwiesen, wonach keine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht, soweit ein als Sondergebiet gewidmetes

Grundstück betroffen ist und dieses in den letzten zehn Jahren nicht entsprechend der Widmung verwendet wurde.

Die beantragte Widmung von Freifläche Freihaltegebiet in Freifläche Sondergebiet Schirmbar im Ausmaß von ca. 94,60 m<sup>2</sup> laut dem Bestandsobjekt und orientierend am Gemeindevertretungsbeschluss von 27. Oktober 1994 ist auf dem Lageplan vom 30.08.2023 Planzahl 131-0-99/2/2023 ersichtlich.

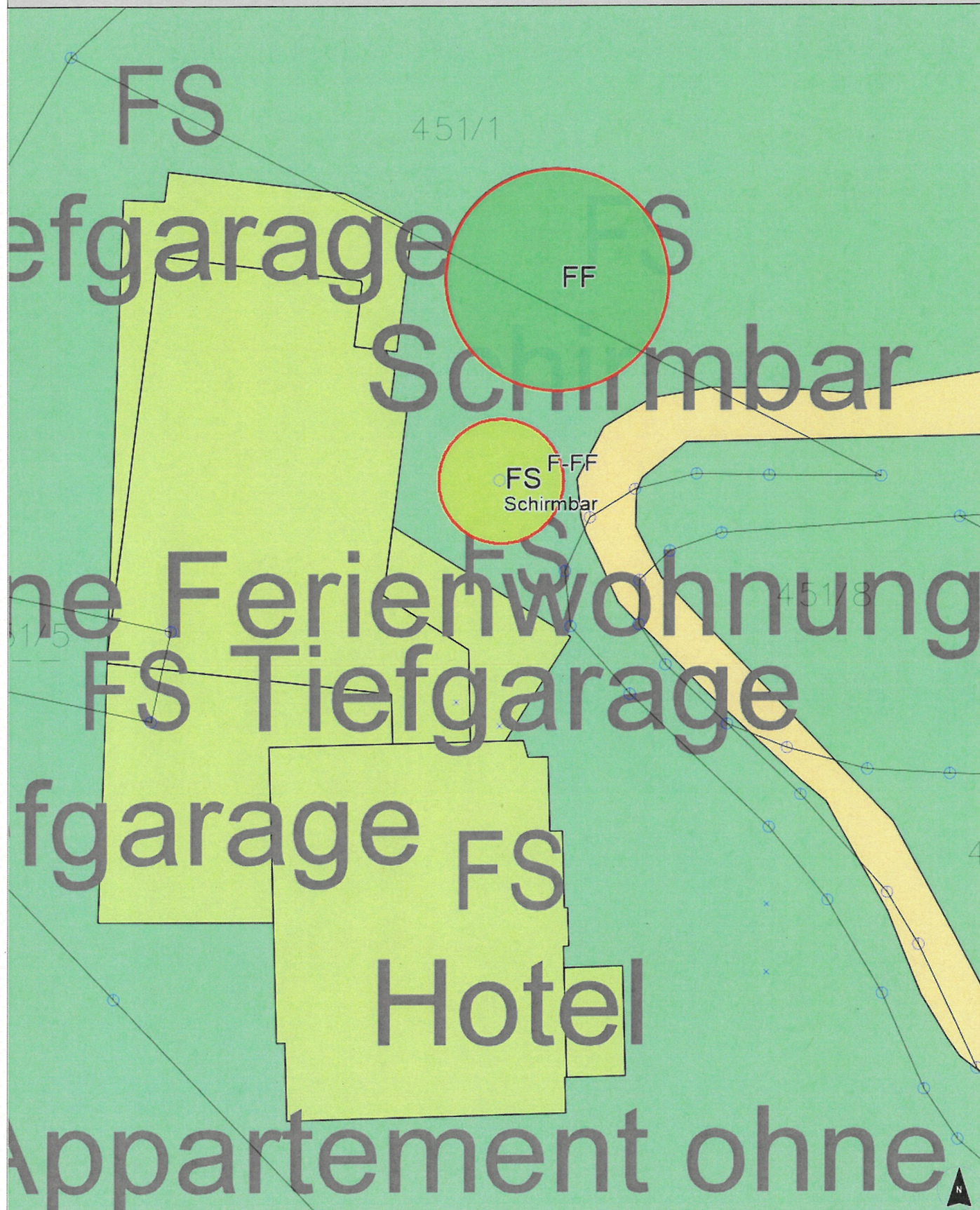
für den Bürgermeister

Leonie Heckmann





Flächenwidmungsplan Änderung der Gemeinde  
Damüls



Gemeindevertretungsbeschluss vom

Von der FWP-Änderung  
erfasster Bereich

Planzahl: 131-0-99/2/2023

Plandatum: 30.08.2023



Gemeinde: Damüls

Aktenzahl: 131-0-99/2/2023

| Betroffene Gst. (KG-GSTNR) | Widmung alt GST. | Widmung neu GST. | Befristung<br>Widmung | Folgewidmung | Befristung<br>besondere<br>Fläche | Gewidmete<br>Fläche pro<br>Grundstück |
|----------------------------|------------------|------------------|-----------------------|--------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 91006-451/3                | FF               | FS (Schrämbar)   | F                     | -FF          |                                   | 94.6                                  |
| <b>Summe</b>               |                  |                  |                       |              |                                   | <b>94.6</b>                           |

| Widmung alt  | Widmung neu | Befristung<br>Widmung | Folgewidmung | Befristung<br>besondere<br>Fläche | Gesamtfläche pro<br>Widmung |
|--------------|-------------|-----------------------|--------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| FF           | FS          | F                     | -FF          |                                   | 94.6                        |
| <b>Summe</b> |             |                       |              |                                   | <b>94.6</b>                 |

(Stand Digitale Katastralmappe (DKM): 01.10.2022.)

Wichtiger Hinweis: Flächen auf eine Dezimale gerundet.

Durch die Rundung können Differenzen zwischen Gesamtfläche und Fläche pro Grundstück entstehen!

Seite drucken